

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 126* Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ev. Kirche am La Plata (EKaLP) über die Änderung des Vertrages vom 5. Oktober 1984 (ABl. EKD S. 520).

Vom 2. Mai/5. Juli 1990.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
und
die Iglesia Evangélica del Río de la Plata (IERP)

vereinbaren folgende Änderungen des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages vom 5. Oktober 1984:

Artikel I

1. § 11 Abs. 3

Der Hinweis auf die »Empfehlungen für Regelungen des Dienstes ausländischer Pfarrer in Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland« wird ersetzt durch »Regelungen des Dienstes von Pfarrern aus Lateinamerika in den Gliedkirchen und Missionswerken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

2. § 19

Bei Abs. 1 a) wird der Klammerzusatz »(ein Jahr)« gestrichen, bei Abs. 2: der bisherige Satz 4. Satz 6 wird wie folgt geändert: »Die EKD übernimmt die Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung der Stipendiaten zu 1.«

Ferner wird als 4. Abs. eingefügt: »Bei Tod oder einer lebensgefährlichen Erkrankung von nahen Angehörigen (Eltern und Geschwistern) des Stipendiaten oder seiner Ehefrau kann die IERP für einen Besuch in Argentinien, Paraguay oder Uruguay eine Reisebeihilfe gewähren. Bei der Festsetzung der Beihilfe wird die Entfernung vom Studienort des Stipendiaten in das Heimatland, die Höhe der Reisekosten und die Zumutbarkeit einer Eigenbeteiligung berücksichtigt«.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

3. § 20

Die Worte »alle 6 Jahre ein dreimonatiger Urlaub« werden ersetzt durch die Worte »alle 4 Jahre ein 6-wöchiger Urlaub«.

Artikel II

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 2. Mai 1990

**Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates**

Dr. Martin Kruse
Bischof

Kirchenamt der EKD

Otto von Campenhausen
Präsident des Kirchenamtes

**Hauptabteilung III
Ökumene und Auslandsarbeit**

D. Dr. Heinz Joachim Held
Präsident im Kirchenamt

Buenos Aires, den 5. Juli 1990

Iglesia Evangélica del Río de la Plata

Rodolfo Reinich
Kirchenpräsident

Nr. 127* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ev. Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (EKLBB) über die Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1981 zum Vertrag zwischen der EKD und der EKLBB vom 21. Oktober/30. November 1978 (ABl. EKD 1981 S. 174).

Vom 2. Mai 1990.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
und
die Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil (IECLB)

vereinbaren folgende Änderungen der Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 17./18. Februar 1984 zum

Vertrag beider Partner vom 21. Oktober/30. November 1978:

Artikel I

1. Ausführungsbestimmungen zu § 4

Ziffer 6:

Die Worte »alle 6 Jahre ein dreimonatiger Urlaub« werden ersetzt durch die Worte »alle 4 Jahre ein sechswöchiger Urlaub«.

2. Ziffer 8 Abs. 1:

Der Hinweis auf die »Empfehlungen für die Regelungen des Dienstes ausländischer Pfarrer in Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland« wird ersetzt durch »Regelungen des Dienstes von Pfarrern aus Lateinamerika in den Gliedkirchen und Missionswerken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland«.

3. Ziffer 9 wird wie folgt neu gefaßt:

1. Zur Festigung ökumenischer Verbundenheit und zur Fortbildung kann die EKD Pastoren der IECLB auf deren Antrag Stipendien für einen Aufenthalt im Bereich der EKD gewähren, insbesondere, wenn dieser folgenden Zwecken dient:

- a) – Ergänzungsstudium
- b) – wissenschaftliche Studienarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades
- c) – mehrwöchiger Studienaufenthalt

Für die Gewährung des notwendigen Urlaubs und die Regelung der Vertretung ist die IECLB zuständig.

2. Den Stipendiaten gem. a) und b) wird die EKD ein Stipendium entsprechend dem Familienstand (für Ledige oder Verheiratete) zur Bestreitung der Lebenshaltungs- und Studienkosten in Deutschland gewähren.

Es ist sicherzustellen, daß für den Stipendiaten und ggf. seine Familie hinreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Für Stipendiaten zu Nr. 1 a und b ist die Möglichkeit des Beitritts zur gesetzlichen Krankenversicherung zu nutzen. Ergänzende Beihilfen werden nur im Rahmen der für die EKD geltenden Beihilfe-Richtlinien gewährt. Die EKD übernimmt die Beiträge für eine angemessene Krankenversicherung der Stipendiaten zu 1. Bei Tod oder einer lebensgefährlichen Erkrankung von nahen Angehörigen (Eltern oder Geschwister) des

Stipendiaten oder seiner Ehefrau kann die IECLB für einen Besuch in Brasilien (im Heimatland) eine Reisebeihilfe gewähren. Bei der Festsetzung der Beihilfe wird die Entfernung vom Studienort des Stipendiaten in das Heimatland, die Höhe der Reisekosten und die Zumutbarkeit einer Eigenbeteiligung berücksichtigt.

Die Reisekosten des Stipendiaten und seiner Familie und die Kosten der Beförderung des Gepäcks bei Hin- und Rückreise übernimmt die EKD.

3. An dem mehrwöchigen Studienaufenthalt können nur der Pastor und seine Ehefrau, nicht aber weitere Familienmitglieder teilnehmen.

Die IECLB sorgt für die Weiterzahlung des Gehaltes und Gewährung einer Reisebeihilfe.

Die EKD wird während des Aufenthaltes in Deutschland ein Unterhaltsgeld sowie Reisebeihilfen gewähren.

4. In besonderen Fällen kann ein Stipendium einmalig auch anderen kirchlichen Mitarbeitern der IECLB gewährt werden.

Artikel II

Die Änderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 2. Mai 1990

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates

Dr. Martin K r u s e
Bischof

Kirchenamt der EKD

Otto v o n C a m p e n h a u s e n
Präsident des Kirchenamtes

Hauptabteilung III
Ökumene und Auslandsarbeit

D. Dr. Heinz Joachim H e l d
Präsident im Kirchenamt

Porto Alegre

Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil

Gottfried B r a k e m e i e r
Kirchenpräsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 128 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 12. September 1990. (GVBl. S. 145)

Aufgrund von Artikel 5 Abs. 3 des Zehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 25. April 1990 (GVBl. S. 85) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) i.d.F. der Bekanntmachung v. 5. Mai 1972 (GVBl. S. 35 ff.) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 19. Oktober 1977 (GVBl. S. 117 ff.), 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157 ff.), 14. April 1989 (GVBl. S. 97 ff.) und 25. April 1990 (GVBl. S. 85 ff.) in der ab 1. Mai 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 12. September 1990

Evangelischer Oberkirchenrat

Ostmann

Grundordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
in der Fassung vom 12. September 1990

Inhaltsübersicht

Vorspruch

I. Die Landeskirche:

- | | |
|------------------------------|-----|
| 1. Allgemeines | 1-4 |
| 2. Die Kirchenmitgliedschaft | 5-9 |

II. Die Gemeinde:

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Allgemeines | 10 |
| 2. Die Pfarrgemeinde: | |
| A. Allgemeines | 11+12 |
| B. Das Amt des Kirchenältesten | 13-21 |
| C. Der Ältestenkreis | 22-24 |
| D. Der Gemeindebeirat | 25 |
| E. Die Gemeindeversammlung | 26 |

§§

- | | |
|--|--------|
| 3. Die Kirchengemeinde: | |
| A. Allgemeines | 27-30 |
| B. Der Kirchengemeinderat | 31-40 |
| C. Konvent der Gemeindebeiräte | 41 |
| 4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort | 42, 43 |
| III. Dienste in der Gemeinde: | |
| 1. Allgemeines | 44, 45 |
| 2. Predigtamt | 46-49 |
| 3. Dienste im Predigtamt: | |
| A. Der Dienst des Pfarrers | 50-53 |
| B. Die Gemeindepfarrer | 54-62 |
| C. Die landeskirchlichen Pfarrer | 63 |
| D. Die Pfarrvikare | 64 |
| E. Die Pfarrdiakone | 65 |
| F. Die Prädikanten und Lektoren | 66 |
| 4. Weitere Dienste in der Gemeinde | 67 |

IV. Gemeinsame Dienste der Landeskirche:

- | | |
|--|----|
| Weltmission | 68 |
| Verhältnis zur Judenheit | 69 |
| Ökumene | 70 |
| Diaspora (Dienst an den Evang. Minderheitskirchen) | 71 |
| Entwicklungsdienst | 72 |
| Diakonie | 73 |
| Besondere Dienste an Gruppen der Gemeinde | 74 |
| Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste | 75 |

V. Der Kirchenbezirk:

- | | |
|----------------------------|-------|
| 1. Allgemeines | 76-80 |
| 2. Die Bezirkssynode | 81-88 |
| 3. Der Bezirkskirchenrat | 89-92 |
| 4. Das Dekanat: | |
| A. Der Dekan | 93-96 |
| B. Der Dekanstellvertreter | 97 |

	§§	
C. Der Schuldekan	98	
D. Der Dekanatsbeirat	99	
E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen	100	
5. Das Vermögen des Kirchenbezirks	101	
6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks:		
A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken	102	
B. Kirchenbezirksverband	103	
C. Dekanatssprengel	104	
VI. Der Prälat	105–108	
VII. Die Leitung der Landeskirche:		
1. Allgemeines	109	
2. Die Landessynode	110–119	
3. Der Landesbischof	120–122	
4. Der Landeskirchenrat	123–126	
5. Der Evangelische Oberkirchenrat	127–129	
6. Die Gesetzgebung der Kirche	130–133	
7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	134	
VIII. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche	135, 136	
IX. Gemeinsame Bestimmungen	137–140	
X. Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen	141	

Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauf-fassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, daß alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt

Die Landeskirche

1. Allgemeines

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

§ 2

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als solche gewährt sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft. Auch Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden sind zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

§ 3

(1) Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

§ 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Kirchenmitgliedschaft

§ 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Aufgrund der gliedkirchlichen Gemeinschaft setzt sich bei einem Zuzug aus einer anderen Gliedkirche in den Bereich der Landeskirche die Kirchenmitgliedschaft in dieser fort. Bei einem Wegzug aus dem Bereich der Landeskirche hat das Kirchenmitglied die vollen Rechte und Pflichten eines Kirchenmitglieds in der Kirche, in die es zugezogen ist. Zuziehende haben das Recht, innerhalb eines Jahres gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird.

(3) Wer als Mitglied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche aus dem Ausland zuzieht, wird durch Anmeldung bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Pfarramt Mitglied der Landeskirche.

(4) Mitglied der Landeskirche ist außerdem, wer als getaufter Christ durch den zuständigen Ältestenkreis in eine Pfarrgemeinde aufgenommen worden ist.

(5) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 14 ff.).

§ 7

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, es sei denn, daß seine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Absatzes 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet

1. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 5),
2. durch Austritt aus der Landeskirche.

§ 9

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, durch die gesamtkirchliche Rechtssetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz geregelt.

II. Abschnitt

Die Gemeinde

1. Allgemeines

§ 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

2. Die Pfarrgemeinde

A. Allgemeines

§ 11 *

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 55 Abs. 2 und 3 im ganzen anmelden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrer gegeben sind. Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenschließen.

* vgl. hierzu § 3 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.4.1958 (GVBl. S. 35): »Die gemäß § 58 der Kirchenverfassung von 1919 erworbene Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt.«

§ 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Verbände, Vereine oder Werke kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benützen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

B. Das Amt des Kirchenältesten

§ 13

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Männer und Frauen zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 15

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt,
2. wer offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben,
3. wer trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.

§ 16

(1) Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer

1. die Fähigkeit zu wählen besitzt,
2. spätestens am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen,
4. kirchlich getraut ist,
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist, soll das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuerheber.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 21. Lebensjahres nach Absatz 1 Nr. 2 sowie von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann der Bezirkswahlausschuß

auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien; im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 muß jedoch spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet sein. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.

§ 17

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Amt des Kirchenältesten.

(2) Die Verpflichtung lautet:

»Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. *)

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.«

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

§ 18

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Gemeindebeirat Mitglieder der Gemeinde, die die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten besitzen, in den Ältestenkreis mit Zwei-Drittel-Mehrheit hinzuwählen. Die Zahl der zugewählten Kirchenältesten darf ein Viertel der Anzahl der gewählten Kirchenältesten nicht übersteigen. Die hinzugewählten Kirchenältesten werden, wie die von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten, vom Gemeindepfarrer im Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 19

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert regelmäßig 6 Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Kirchenältesten durch die Niederlegung des Amtes, durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, durch Entlassung sowie durch Auflösung des Ältestenkreises.

(3) Die Entlassung eines Kirchenältesten ist beim Bezirkskirchenrat durch den Ältestenkreis oder das Pfarramt zu beantragen

1. wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen,
2. wenn Dienstunfähigkeit des Kirchenältesten eintritt,
3. wenn der Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung seine Dienstobliegenheiten vernachlässigt.

*) Es folgt der Text des Vorspruchs

§ 20

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet der mit der geringeren Stimmenzahl Gewählte aus, wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Kirchenältesten nicht erfolgt. Ein Kirchenältester scheidet aus, wenn er zu einem Mitglied des Ältestenkreises in ein nach Satz 1 bezeichnetes Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis kommt.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

§ 21

Das Verfahren der Kirchenältestenwahl einschließlich der Ergänzung und der Erweiterung des Ältestenkreises durch Zuwahl regelt die Kirchliche Wahlordnung.

C. Der Ältestenkreis

§ 22¹⁾

(1) Die Kirchenältesten bilden mit dem Gemeindepfarrer (Verwalter des Gemeindepfarramts) den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt dessen Amtszeit. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarrer sein Stellvertreter. Wird der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Kirchenältester zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der Ältestenkreis kann dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben des Vorsitzes übertragen.

(4) Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, die Pfarrdiakone in der Probendienstzeit und ein aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter beratende Stimme. Der Ältestenkreis lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises mit beratender Stimme teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(6) Kommen einem Kirchenältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters zur Kenntnis, so ist es seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis wird von dem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.

(2) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 59);
2. die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen, auch in Neben- und Diasporaorten, im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 58 Abs. 2);
3. die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 12 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 7);
6. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;
7. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34);
8. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
9. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung.

(3) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 26 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntgegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 24

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbe-

1) Siehe Anhang, Nr. 1

mühungen des Bezirkskirchenrats diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

D. Der Gemeindebeirat

§ 25

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie den Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirats sind insbesondere:

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus,
2. Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

E. Die Gemeindeversammlung

§ 26

(1) In der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus der Zahl der zum Ältestenamt befähigten Gemeindeglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) insbesondere

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor der Entschließung des Kirchengemeinderats über
 - a) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Neuerrichtung von Pfarrstellen,
 - b) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
 - c) Gemeindegattungen,
 - d) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde,
 - e) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten);
3. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemein-

de mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Nummer 2 genannten Gegenständen.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidaten für das Kirchenältestenamts der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von ihrem Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft der Vorsitzende des Ältestenkreises ein.

(7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlfähige Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

3. Die Kirchengemeinde

A. Allgemeines

§ 27

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Umfaßt die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(3) Umfaßt die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 28

Der bisherige Bestand der Kirchengemeinden wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz, Änderungen in der Begrenzung des Kirchspiels durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nach Anhörung der Beteiligten.

§ 29

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung (§ 37 Abs. 3).

§ 30

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag

der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

B. Der Kirchengemeinderat

§ 31¹⁾

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden bilden die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden und die Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramts) den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 40 Kirchenälteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 40 Kirchenälteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der Mitgliederzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Kirchenältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 40 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramts) darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

(4) Die im Bereich der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 10 einen.

(5) Eine Gemeindegatzung (§ 37 Abs. 3) regelt das einzelne.

(6) Gemeindegatzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 13 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengesetz.

§ 32

Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter und bestimmt deren Amtsdauer. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, ist ein Gemeindepfarrer zum Stellvertreter zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem(n) Stellvertreter(n) des Vorsitzenden bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

§ 33

Gehören nicht sämtliche Kirchenälteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 2), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, daß der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderats vorträgt.

§ 34

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindegatzung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 35

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 36¹⁾

(1) Der Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bestimmt durch Satzung, wer ihm mit beratender Stimme angehört, soweit dies durch Kirchengesetz nicht geregelt ist.

(2) Der Kirchengemeinderat lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Gemeindeglieder hinzuziehen.

(4) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde auch in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 59);
3. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluß zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer;
4. die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
5. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
6. das Gemeindevermögen zu verwalten;
7. mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen;
8. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden betreffen, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;
9. Gemeindegatzungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Satzung bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlußfassung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder dem Kirchengemeindeamt zur selbständigen Wahrnehmung

1) Siehe Anhang, Nr. 1

1) Siehe Anhang, Nr. 1

übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden. Die nähere Regelung erfolgt durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindevorsatzung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und durch öffentliche Bekanntmachung. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.

§ 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderats wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, einem Kirchenältesten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung vom Kirchengemeinderat zu genehmigen.

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind vor der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben. Der Kirchengemeinderat kann die Öffentlichkeit dieser Sitzungen beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben.

§ 40

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 2), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 2 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.

C. Konvent der Gemeindebeiräte

§ 41

(1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.

(2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere:

1. Austausch von Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft,
2. Beratung des Kirchengemeinderats, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer

kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 29) und im Kirchenbezirk.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 42

(1) Auf die Kirchengemeinde, die keine Pfarrstelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.

(2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Gemeindevorsatzung geordnet, welche die beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmend beschließen.

§ 43

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde ein von dem Hauptort räumlich getrennter, einen eigenen Namen tragender Ort (Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptorts und dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindevorsatzung Vorsorge getroffen werden, daß im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptorts durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden Anwendung.

III. Abschnitt

Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeines

§ 44

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

(3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

§ 45

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

2. Predigtamt

§ 46

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

(2) Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Ihre nähere rechtliche Gestaltung wird in besonderen Kirchengesetzen geregelt.

§ 47

(1) Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(2) In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

§ 48

(1) Die Ordination wird durch den Landesbischof vollzogen. Er kann sie auch einem anderen Pfarrer übertragen.

(2) Der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Er legt dabei ein Gelöbnis ab. Das Gelöbnis des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muß in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen. Von den zwei Assistenten bei der Ordination soll einer Pfarrer oder Kirchenältester der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

»Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.*) Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten.

*) Es folgt der Text des Vorspruchs

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.«

§ 49

(1) Mit der Ordination wird der Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen.

3. Dienste im Predigtamt

A. Der Dienst des Pfarrers

§ 50

(1) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

(3) In ein Pfarramt können Männer und Frauen berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(4) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

§ 51

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 52

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

(2) An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendarischen Ordnungen verantwortlich.

§ 53

Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

B. Die Gemeindepfarrer

§ 54

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich ist er berechtigt und verpflichtet, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

§ 55

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist der für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Pfarrstelle zugewiesen. Im Falle der Not ist jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

§ 56

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen.

§ 57

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 55, 56 sinngemäß Anwendung.

§ 58

(1) Über die Einrichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 59

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindevahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan oder deren Stellvertreter, jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle und bei der erstmaligen Besetzung einer Pfarrstelle gemäß § 11 Abs. 2 kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats geleitet.

(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung im einzelnen regelt ein kirchliches Gesetz.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen.* Die Ernennung des Pfarrers durch den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 60

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird vom Dekan in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 61

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unberührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrerdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Urteils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

§ 62

Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden. Hiervon bleibt unberührt § 50 Abs. 4.

* Siehe hierzu die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

C. Die landeskirchlichen Pfarrer

§ 63

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als hauptamtliche kirchliche Religionslehrer werden Männer und Frauen berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits Gemeindepfarrer sind. Sie tun ihren Dienst als landeskirchliche Pfarrer. Die Bestimmungen für Gemeindepfarrer finden auf sie entsprechend Anwendung. Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrer frei versetzbar.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrer werden von einem Beauftragten des Landesbischofs in Anwesenheit des Mitarbeiterkreises in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

D. Die Pfarrvikare

§ 64

Kandidaten (Kandidatinnen) der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrer (Pfarrerinnen). Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und werden in dieser Zeit einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

E. Die Pfarrdiakone

§ 65

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakone beauftragt werden. Sie treten nach der Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf selbständige Ausübung pfarramtlicher Dienste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrdiakone wird durch kirchliches Gesetz näher geregelt.

F. Die Prädikanten und Lektoren

§ 66

(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden. Prädikanten sind zu freier Wortverkündigung ermächtigt.

(2) Einzelheiten des Dienstes werden durch kirchliche Gesetze geregelt.

4. Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 67

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten

und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Mitglieder der Landeskirche insbesondere zu Gemeinmediakonen/innen, Krankenschwestern, Alten- und Familienpflegern/innen, Sozialarbeitern/innen, Sozialpädagogen/innen, Erziehern/innen berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers) und des Kirchendieners einzurichten.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiter einzustellen.

(4) Die Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist der Dekan oder sein Stellvertreter zuständig.

(6) Die nähere Gestaltung der in den Absätzen 1 – 3 genannten Dienste erfolgt durch Kirchengesetz oder Verordnung.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Dienste der Landeskirche

§ 68

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

(2) Sie erfüllt diesen Auftrag in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeitern und für Aufgaben der Weltmission.

(3) Sie bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen.

(4) Sie sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

(5) Sie ist offen für das Gespräch mit den Anhängern anderer Religionen.

§ 69

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judentum.

§ 70

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewußtseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften (Christenräte).

§ 71

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

§ 72

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

§ 73

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, daß das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, daß die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 74

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

§ 75

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste. Sofern zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Einrichtungen oder Werke bestehen, sind sie zur Mitarbeit verpflichtet.

(2) Die Mitwirkung in der Ständigen Arbeitsgemeinschaft setzt für die Beteiligten voraus, daß sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

(3) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat eine Geschäftsordnung.

V. Abschnitt

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 76

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 77

(1) Ein Kirchenbezirk kann im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden. Die Vereinigung einzelner Gemeinden mit einem anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 78

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 79

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

§ 80

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und der Dekan.

2. Die Bezirkssynode

§ 81

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen sowie den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen

im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, daß sie

1. mit dafür sorgt, daß im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrats berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt, der den Bezirkssynodalbescheid (§ 127 Abs. 2 Nr. 4) erteilt;
4. alle 3 Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und berät;
5. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
6. die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, z.B. der Ehe- und Familienberatung, des Schul- und Erziehungswesens, der Erwachsenenbildung, der Berufs- und Sozialarbeit, der kirchlichen Presse, der Freizeitgestaltung, fördert;
7. Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
8. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
9. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, daß in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
10. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
11. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung erteilt;
12. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt und in der gleichen Bindung Richtlinien für die Ordnung der Kirchengemeinden erläßt.

(2) Die Bezirkssynode wählt

1. den Dekan und seinen Stellvertreter,
2. Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter,
3. Landessynodale,
4. Vertreter der Bezirkssynode oder des Kirchenbezirks in andere kirchliche Einrichtungen.

Soweit nicht die Grundordnung die Wahl regelt, treffen besondere Ordnungen der Landeskirche, insbesondere die Kirchliche Wahlordnung, die nähere Regelung.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

§ 82

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus

1. den von den Ältestenkreisen nach der Kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen;
2. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben;
3. dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan;
4. den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren, die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten, und den Pfarrdiakonen nach der Probendienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde;
5. Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.

Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach Nummern 1 – 4 angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Synodale, die nicht Pfarrer oder Kirchenälteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agenda eingeführt und verpflichtet.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, die Pfarrvikare, die Pfarrdiakone, je ein Vertreter der Prädikanten und Lektoren, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100), die Gemeindediakone(innen), der Bezirksjugendwart, die Kantoren, die kirchlichen Sozialarbeiter(innen) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(5) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats sowie der Prälat können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Gemeindeglieder einholen.

(7) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Bezirkssynode aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds der bisherige Stellvertreter das Amt des Bezirkssynodalen wahr.

§ 83

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 84

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Die

Bezirkssynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluß der Wahl beruft der Vorsitzende der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

(3) Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: »Ich verspreche es.« Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung gewählten Vorsitzenden verpflichtet.

§ 85

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vom Vorsitzenden einberufen

1. mindestens einmal in jedem Jahr,
2. auf Beschluß des Bezirkskirchenrats oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 86

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

§ 87

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.*)

(2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodalvertreter berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht mit beschließender oder beratender Stimme angehören.

§ 88

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 89

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode oder dem Dekan vorbehalten sind.

*) siehe Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155)

(2) Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist insbesondere

1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4) vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen;
2. in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen;
3. den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten;
4. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
5. bei Schulbesuchen nach näherer Regelung des Evangelischen Oberkirchenrats mitzuwirken;
6. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
7. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu schlichten;
8. bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken;
9. im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden und hierbei die Aufgaben des Arbeitgebers wahrzunehmen;
10. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über ein Bezirksrechnungsamt auszuüben;
11. bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden sowie ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist;
12. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6) zu entscheiden.

§ 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch

1. den Dekan als Vorsitzenden;
2. den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer;
4. den Schuldekan;
5. die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Nummer 1 bis 4 übersteigen und beträgt höchstens 8. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen;
6. die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats teilnehmen.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

§ 91

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrats.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 92

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrats sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 138 und 139.

4. Das Dekanat

A. Der Dekan

§ 93

(1) Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und andere Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben des Dekanats teil, so wirken der Dekan und die Inhaber dieser Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.

(3) Der Dekan berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(4) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere aus, indem er

1. zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt;
2. bei der Pfarrstellenbesetzung die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrer in einem Gottesdienst einführt;
3. im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer, Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiter achtet und sie berät, unbeschadet der Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;
4. ihre theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente fördert;
5. die Gemeinschaft von Pfarrern, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt;
6. die Pfarrvikare und Pfarrdiakone während der Probendienzeit im Gottesdienst und Religionsunterricht besucht und berät, ihre Jahresarbeiten beurteilt und dem Evangelischen Oberkirchenrat über ihre Dienstführung berichtet;

7. nach den geltenden Bestimmungen, unterstützt durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats, den Religionsunterricht der Volks- und Realschulen besucht und für die Durchführung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften sorgt;

8. Kirchenälteste, Prädikanten, Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit durch Freizeiten, Seminare und andere Hilfen unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert;

9. die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

(5) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

1. die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet;
2. den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt;
3. bei vorübergehender Verhinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstverhinderung anordnet;
4. den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat;
5. im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlaßt, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben;
6. bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

(6) Der Dekan kann Aufgaben delegieren.

§ 94²⁾

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

§ 95²⁾

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und

2) Siehe Anhang, Nr. 2

Abstimmungserfordernisse des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 96²⁾

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

4) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an.

B. Der Dekanstellvertreter

§ 97²⁾

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrats.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans nimmt der Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekans selbständig wahr. Der Bezirkskirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter fest, welche Aufgaben dieser wahrnimmt. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.

C. Der Schuldekan

§ 98

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekans errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen (§ 93 Abs. 2).

(2) Der Landesbischof beruft einen Pfarrer zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhören der im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer sowie nach Anhören des Landeskirchenrats.

(3) Der Dienst des Schuldekans wird nebenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Schuldekans beträgt 6 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(4) Die nähere Regelung für den Dienst des Schuldekans trifft eine Verordnung des Landeskirchenrats.

D. Der Dekanatsbeirat

§ 99

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung können Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Inhaber der Bezirkspfarrämter, in denen Gemeindepfarrer oder Pfarrer

der Landeskirche bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen (z.B. Bezirksjugendpfarrer, Bezirksdiakoniefarrer, Studentenpfarrer, Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung) eine regelmäßig zusammentretende Dienstgruppe des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat) bilden.

E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen

§ 100

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreter des Konvents (Absatz 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 101

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken

§ 102

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden beschlossene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

B. Kirchenbezirksverband

§ 103

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen einen Kirchenbezirksverband bilden. § 29 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Gemeindegatsung tritt eine von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandsat-

2) Siehe Anhang, Nr. 2

zung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Das Recht der Bezirkssynoden, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, wird durch eine Verbandsbildung nicht berührt.

C. Dekanatssprengel

§ 104

Größere Kirchenbezirke können durch Verordnung des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird ein Gemeindepfarrer oder Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts als Prodekan zur Unterstützung des Dekans und für die Amtszeit desselben vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf einen Prodekan zur Ausübung übertragen. Der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat mit beratender Stimme an.

VI. Abschnitt

Der Prälat

§ 105

(1) Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

(2) Die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise werden durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

§ 106

Der Prälat erfüllt seine Aufgabe insbesondere dadurch, daß er

1. die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient;
2. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert;
3. die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft;
4. die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer pflegt; zum Beispiel durch Freizeiten;
5. die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit dem Anliegen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.

§ 107

(1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Prälat wird vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Auf das Dienstverhältnis des Prälaten finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Einzelheiten der Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung für das Prälatenamt werden durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

§ 108

Die Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

VII. Abschnitt

Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 109

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

2. Die Landessynode

§ 110

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

1. die Gesetze der Landeskirche zu beschließen;
2. mitzuzorgen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird;
3. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihre Stellvertreter zu wählen;
4. die Vorlagen des Landeskirchenrats und den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen;
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamts besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Un-

ter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt

1. für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten vier Jahren der Amtsdauer der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
2. für gewählte Pfarrer außerdem mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 113

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 114

(1) Nach Abschluß der Wahl beruft der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

»Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.«

(2) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: »Ich verspreche es.« Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet.

§ 115

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 116

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn

1. sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der

Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.*)

§ 117

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluß und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

§ 118

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

§ 119

(1) Der Landessynode ist während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Der Landesbischof

§ 120

(1) Der Landesbischof ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaber des Predigtamtes, der die Gemeinden und die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

(2) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er

1. alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihm zur Seite die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten;
2. ordiniert; Ordinationen kann er auch anderen Pfarrern übertragen;

*) Siehe Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. Oktober 1986 (GVBl. S. 155)

3. die Pfarrer, Dekane und Schuldekane nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft sowie die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreter bestätigt;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrer leitet;
5. Prädikanten und Lektoren beruft;
6. darüber wacht, daß in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird, und daß die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
7. Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;
8. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten ausübt;
9. Hirtenbriefe erläßt;
10. besondere Gottesdienste anordnet;
11. Kirchen einweicht;
12. kirchliche Gesetze verkündet.

(3) Der Landesbischof hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

§ 121

Der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 127 Abs. 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

§ 122

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Er muß ordiniertes Theologe sein. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 117 besteht nicht. Das nähere Verfahren der Bischofswahl regelt ein Bischofswahlgesetz.

(2) Der von der Landessynode gewählte Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von seinem Amtsvorgänger oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er kann damit in den Ruhestand treten.

4. Der Landeskirchenrat

§ 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(3) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Nr. 3.

(4) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Oberkirchenrats über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrats über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).

§ 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
2. er erläßt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
3. er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
4. er entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
5. er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
6. er ernennt den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
7. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrer, Dekane und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
8. er beruft die Richter der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter;
9. er beruft die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Richter und deren Stellvertreter;
10. er setzt den Landeswahlausschuß ein;
11. er wirkt mit bei der Bildung des Schlichtungsausschusses nach näherer Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
12. er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern und aus dem Probendienst entlassenen Pfarrdiakonen aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;
13. er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrer, Pfarrdiakone und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zurruesetzung eines Pfarrers ohne dessen Antrag;

14. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
15. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof, sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zuruhesetzungen ohne Antrag führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Der Landesbischof ist berechtigt, ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, wird ein Stellvertreter im Vorsitz durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn diese Grundordnung oder ein Kirchengesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft im Einvernehmen mit dem Landesbischof Synodale in die Landessynode (§ 111 Abs. 1 Nr. 2);
2. er beruft auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 128 Abs. 2 sowie die Prälaten und den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 140;
4. er versetzt gemäß § 128 Abs. 4 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
5. er nimmt die ihm im Disziplinargesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
6. er beruft die Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Der Präsident der Landessynode kann einem anwesenden Stellvertreter auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats und die Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Der Vorsitzende kann zur Erteilung von Auskünften und zu seiner Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Landessynode gibt dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen

der Sitzungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

§ 126

(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat faßt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats unzulässig ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte; darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündlich Beschlußfassung verlangt haben.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 127

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Landeskirchenrats gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere

1. mit dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten;
2. die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken;
3. die oberste Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen;
5. Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
6. die Theologiestudenten anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidaten aufgrund bestandener Prüfung unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufzunehmen;
7. Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen,

8. die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in bezug auf das Praktisch- Theologische Seminar zustehen;
9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten;
10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden;
11. Verwaltungsverordnungen zu erlassen;
12. die landeskirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
13. die Dienstaufsicht über kirchliche Amtsträger auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte und der Prälaten, die der Dienstaufsicht des Landesbischofs unterstehen;
14. auf Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen;
15. die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zu führen und Kirchengemeinden, die ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu vertreten, auch die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einem Rechnungssamt zu übertragen;
16. das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten;
17. Landeskollekten anzuordnen;
18. die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen;
19. über Beschwerden gegen Verfügungen anderer kirchlicher Dienststellen zu entscheiden;
20. die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten;
21. kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

§ 128

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied). Dem Evangelischen Oberkirchenrat gehören die Prälaten mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auf Lebenszeit berufen. Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats.

(5) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

§ 129

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat faßt seine Entschlüsse durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Landesbischof gibt dem Präsidenten der Landessynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

6. Die Gesetzgebung der Landeskirche

§ 130

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

§ 131

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
3. die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
4. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
5. die Ordnung der Visitationen.

§ 132

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen.

§ 133

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 117 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem 8. Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 134

Die Landeskirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Diszi-

plinargericht. Ihr Verfahren und die Berufung gegen Urteile landeskirchlicher Gerichte ist in besonderen Gesetzen geregelt.

VIII. Abschnitt

Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche § 135

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

§ 136

(1) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratung im Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Die Haushaltspläne der in Absatz 1 genannten Stiftungen stellt die Landessynode durch Beschluß fest.

(4) Die Landessynode nimmt die Jahresrechnungen der landeskirchlichen Kassen ab und entscheidet über die Entlastung.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 137³⁾

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernommen haben. Dies gilt nicht bei Entlassung aus dem Amt.

(2) Ist ein Kirchenältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

§ 138

Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlußfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist.

2. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

§ 139

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle hauptamtlichen Diener der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

§ 140

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode, des Landeskirchenrats und des Landeskirchenausschusses können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

X. Abschnitt

Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen

§ 141

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden;

3) Siehe Anhang, Nr. 3

2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens 3 Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Anhang

- 1) Vgl. hierzu Artikel 20 Abs. 2 des Sechsten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 1972 (GVBl. S. 31):

»(2) Soweit in kirchlichen Gesetzen, die nach Einführung der GO durch kirchliches Gesetz vom 23.4.1985 (GVBl. S. 35) in Kraft getreten sind, die beratende oder stimmberechtigte Zugehörigkeit von kirchlichen Mitarbeitern zu kirchlichen Körperschaften und Organen begründet worden ist, bleiben diese Bestimmungen auch insoweit in Kraft, als sie im Wortlaut der Grundordnung nicht ausdrücklich berücksichtigt sind. Durch kirchliches Gesetz kann die Zugehörigkeit weiterer Gemeindeglieder zu kirchlichen Körperschaften oder Organen begründet werden. Kirchengesetzliche Bestimmungen nach Satz 2 bedürfen der verfassungsändernden Mehrheit. § 133 Grundordnung (= jetzt § 141) bleibt unberührt.«

- 2) Vgl. hierzu Artikel 2 Abs. 2 des Neunten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97):

»(2) Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekansitze sowie für den Dekanstellvertreter bleibt es bis zum Ende der gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.«

- 3) Vgl. hierzu Kirchliches Gesetz über die vorübergehende Einsetzung von Bevollmächtigten in Pfarrgemeinden vom 16. März / 30. April 1984 (GVBl. S. 21 und 107):

»§ 1

Üben im Falle des § 137 Abs. 1 der Grundordnung so viele Kirchenälteste ihr Amt nicht aus, daß der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) beschlußunfähig wird, so kann der Evangelische Oberkirchenrat Bevollmächtigte bestellen, die bis zur Amtseinführung der Nachfolger an die Stelle der betreffenden Kirchenältesten treten.«

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 129 Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses der Landessynode über die Ordnung der Kammer für Frauenfragen.

Vom 21. Juni 1990. (LKABl. S. 176)

Nachstehend wird der Beschluß der Landessynode über die Ordnung der Kammer für Frauenfragen in der Fassung vom 19. Mai 1990 neu bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 21. Juni 1990

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Beschluß der Landessynode über die Ordnung der Kammer für Frauenfragen in der Fassung vom 19. Mai 1990

§ 1

Für die Dauer jeweils einer Amtsperiode der Landessynode wird eine Kammer für Frauenfragen gebildet.

§ 2

Die Kammer berät die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt in Fragen, die speziell für Frauen von Bedeutung sind.

§ 3

Der Kammer gehören an

1. die von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Frauenbeauftragte,
2. zwei Frauen und ein Mann, die aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind; eine der Frauen darf nicht im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
3. fünf von der Kirchenregierung zu berufende Kirchenmitglieder, nämlich
 - a) eine im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende ordinierte Frau,
 - b) zwei im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende nichtordinierte Frauen,
 - c) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenarbeit in Braunschweig,
 - d) eine weitere, nicht im Dienstverhältnis der Landeskirche stehende Frau.

§ 4

Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 5

Die Geschäftsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 6

Soweit sich aus den §§ 1 bis 5 nicht ein anderes ergibt, gilt für die Kammer § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 130 Richtlinien zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs.

Vom 3. Juli 1990. (ABl. S. 166)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 n der Kirchenordnung folgende Richtlinien beschlossen:

1. Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs

Auf die Erteilung des Erziehungsurlaubs besteht nach der Verwaltungsverordnung über Erziehungsurlaub für Pfarrer/Pfarrerinnen, Vikare/Vikarinnen und Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen vom 17. März 1987 (ABl. 1987 S. 49) ein Rechtsanspruch. Es steht einer Pfarrerin/einem Pfarrer dabei frei, über den Umfang des Erziehungsurlaubs (halbe bis volle Freistellung) sowie seine Dauer (bis zu 18 Monaten ab der Geburt eines Kindes) selbst zu entscheiden.

Um eine angemessene Vertretung regeln zu können, ist es dabei erforderlich, den beabsichtigten Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor seinem Antritt zu beantragen und eine Erklärung über seinen Umfang und seine vorgesehene Dauer abzugeben.

2. Vertretungsumfang

Die Bereiche des pfarramtlichen Dienstes, die während der Zeit des Erziehungsurlaubs durch Vertretung wahrgenommen werden, sind mit dem zuständigen Kirchenvorstand abzusprechen. Nach Möglichkeit sollen bei einer Vertretungsregelung die Pflichtstunden für den Religionsunterricht berücksichtigt werden. Wird ein eingeschränkter Erziehungsurlaub beantragt, so ist im Zusammenwirken zwischen der Pfarrerin/dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, eventuellen Amtskollegen/-kolleginnen und dem Dekan/der Dekanin in Form einer übergangsweisen Dienstanweisung festzustellen, welche Dienste bei der Pfarrerin/dem Pfarrer verbleiben bzw. vertretungsweise zu regeln sind.

Die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränktem Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 222) in der Fassung vom 28. November 1989 (ABl. 1989 S. 225) sind zu beachten. Die jeweils vorgesehene Dienstregelung bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung.

3. Möglichkeiten der Vertretungsregelung

Zur Regelung des Vertretungsdienstes kommen folgende Möglichkeiten in folgender Reihenfolge in Betracht:

- a) Vertretung durch die Vergabe von zusätzlichen Dienstaufträgen;
- b) Vertretung durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Teildienstverhältnis gegen Erteilung eines vergüteten Zusatzauftrages;
- c) Vertretung durch den Ehepartner, wenn die Stelle geteilt durch ein Pfarrerehepaar besetzt ist; der Vertretende erhält für die Dauer der Vertretung ab dem zweiten Monat die vollen Dienstbezüge;
- d) Vertretung durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die dem Dekan/der Dekanin zu allgemeinen Vertretungsdiensten im Dekanat beigegeben ist;
- e) Vertretung durch andere Pfarrer oder Pfarrerinnen in der Gemeinde;
- f) Vertretung durch andere Pfarrer oder Pfarrerinnen außerhalb der Gemeinde.

Welche der aufgezeigten Möglichkeiten im Einzelfall in Betracht kommt, ist von der Kirchenverwaltung zu prüfen und steht im Zusammenhang mit dem Umfang und der Länge des Erziehungsurlaubs.

4. Errichtung von zusätzlichen Stellen

Für Vertretungsdienste während des Erziehungsurlaubs werden in begrenzter Zahl Pfarrvikarstellen zur besonderen Verfügung errichtet, die auch geteilt besetzt werden können. Sie sind im Stellenplan auszuweisen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 3. Juli 1990

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -

S p e n g l e r

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originaltexte)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 126* Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ev. Kirche am La Plata (EKaLP) über die Änderung des Vertrages vom 5. Oktober 1984 (ABl. EKD S. 520). Vom 2. Mai/5. Juli 1990. . 409
- Nr. 127* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ev. Kirche lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (EKLBB) über die Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1981 zum Vertrag zwischen der EKD und der EKLBB vom 21. Oktober/30. November 1978 (ABl. EKD 1981 S. 174). Vom 2. Mai 1990. 409

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 128 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 12. September 1990. (GVBl. S. 145). 411

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 129 Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses der Landessynode über die Ordnung der Kammer für Frauenfragen. Vom 21. Juni 1990. (LKABl. S. 176). 433

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 130 Richtlinien zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs. Vom 3. Juli 1990. (ABl. S. 166). . 434

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21****Evangelische Kirche in Deutschland**

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. Januar 1991 eine

**Referentin
für das Frauenreferat der EKD**

Die Arbeit des Frauenreferates hat das Ziel, die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu fördern. Es soll Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen aufnehmen, die Frauen betreffende theologische Forschung und Bildungsarbeit unterstützen und koordinieren. Die gesellschaftliche Entwicklung im Verhältnis von Frauen und Männern soll vom Frauenreferat begleitet werden.

Die Frauenreferentin erfüllt ihre Aufgaben selbständig nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Referentin muß für die Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein und der evangelischen Kirche angehören.

Soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, ist eine Besoldung / Vergütung nach A 15 oder Verg.-Gr. I a vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an:

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21